

Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 22. März 2017

i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 22. Oktober 2025¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 i.V. m. § 60 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 und Art 16 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 22. März 2017 folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung, Wahlkreise und Wahllokale
- § 3 Wahltermin und Wahldurchführung
- § 4 Ausübung des Wahlrechts
- § 5 Wahlgrundsätze und Wahlsystem
- § 6 Amtszeit und Wiederwahl
- § 7 Elektronische Wahlen und technische Hilfsmittel
- 2. Abschnitt: Wahlorgane**
 - § 8 Allgemeiner Wahlausschuss
 - § 9 Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlgeschäftsstelle
 - § 10 Wahlbeauftragte
 - § 11 Vorbereitung und Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie Leitung der Wahllokale
- 3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**
 - § 12 Wahlausschreibung und Bekanntmachung
 - § 13 Wählerverzeichnis
 - § 14 Wahlvorschläge und Listensprecher/innen
 - § 15 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
 - § 16 Vorbereitung des Wahlgangs
- 4. Abschnitt: Durchführung der Wahl**
 - § 17 Wahlgang
 - § 18 Briefwahl

5. Abschnitt: Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § 19 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 20 Wahl Niederschrift
- § 21 Erklärung nach Wahlen
- § 22 Stellvertretung, Nachrücken und Vakanz
- § 23 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 24 Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen
- 6. Abschnitt: Besondere Wahlen**
 - § 25 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 26 Wahl der Promovierendenvertretung
- 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
 - § 27 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- der Mitglieder des Senats,
- der Mitglieder der Fakultätsräte,
- der Mitglieder der Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB),
- die Mitglieder der Promovierendenvertretung,
- der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2 Wahlberechtigung, Wahlkreise und Wahllokale

(1) Über ein aktives und passives Wahlrecht verfügen nur Mitglieder der Universität im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO). Angehörige im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 GrundO besitzen nur das aktive Wahlrecht.

(1a) Abweichend von Absatz 1 verfügen alle Promovierenden im Sinne der Satzung der Promovierendenvertretung der Universität Potsdam über das aktive Wahlrecht für die Wahl der Promovierendenvertretung.

(2) Im Wahlkreis wählen die Wahlberechtigten einer Gruppe die Kandidatinnen und Kandidaten. Für die Wahl der Promovierendenvertretung bilden die Promovierenden im Sinne der Satzung der Promovierendenvertretung der Universität Potsdam statusgruppenübergreifend eine gemeinsame Gruppe. In einer Fakultät bzw. innerhalb einer zentralen Einrichtung wählen die Wahlberechtigten aus der jeweiligen Fakultät bzw. zentralen Einrichtung. In der Zentralebene wählen die Wahlberechtigten aus den Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Oktober 2025.

GrundO und aus dem ZeLB.

(3) Wahlkreise für die Wahl des Senats sind

1. die Fakultäten für jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (abweichend davon bilden die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Digital Engineering Fakultät sowie die Humanwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Gesundheitswissenschaften jeweils gemeinsam einen Wahlkreis),
2. die Fakultäten gemeinsam für ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Fakultäten gemeinsam für zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
4. die Fakultäten gemeinsam mit der Zentralebene für zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(4) Wahlkreise für die Wahl der Versammlung des ZeLB sind

1. die Humanwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
2. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät für ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
3. die Humanwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Zentralebene gemeinsam für ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.

(5) Wahlkreis für die Wahl eines Fakultätsrats ist die jeweilige Fakultät.

(5a) Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung sind die Fakultäten für jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2. Abweichend davon bilden die Humanwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Gesundheitswissenschaften gemeinsam einen Wahlkreis.

(6) Wahlkreis für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die Fakultäten gemeinsam mit der Zentralebene.

Wahlkreise für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind:

1. die einzelnen Fakultäten,
2. die Universitätsbibliothek,
3. die Gesamtheit der weiteren zentralen Einrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten),
4. die zentrale Universitätsverwaltung zusammen mit dem Präsidialbereich.

(7) An den Wahltagen werden an allen Standorten der Universität (Campus Neues Palais, Campus Golm, Campus Griebnitzsee) Wahllokale eingerichtet. Die Zuordnung der Wahllokale zu den einzelnen Wahlkreisen erfolgt durch den Allgemeinen Wahlausschuss unter Beachtung der räumlichen Lage der Fakultäten und Einrichtungen. Ausnahmen aufgrund der räumlichen Nähe für die Wählerinnen und Wähler aus einzelnen Einrichtungen, Instituten o. ä. sind zulässig.

§ 3 Wahltermin und Wahldurchführung

(1) Durch die Bestimmung des Wahltermins und die Art und Weise der Wahldurchführung sind die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zur Versammlung des ZeLB sowie die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung sollen gleichzeitig an bis zu drei aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Wahlzeit an den einzelnen Wahltagen soll von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr dauern. Für die jeweilige Wahl werden Wahltermine und Wahlzeiten vom Allgemeinen Wahlausschuss festgelegt.

(3) Die Wahlen für das Amt der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind an die Gremienwahlen entsprechend den gültigen Amtszeiten zu koppeln.

(4) Die Termine und Wahlzeiten für Ergänzungswahlen werden vom Allgemeinen Wahlausschuss festgelegt. Dieser kann von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 abweichen.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen gemäß Artikel 7 Abs. 1 GrundO oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und nur in einem der Wahlkreise (§ 2) in einem Wahllokal, per Briefwahl oder elektronisch (§ 7) ausgeübt werden. Die Zuordnung zum Wahlkreis einer Fakultät richtet sich nach der Fakultätsmitgliedschaft gemäß Artikel 6 GrundO. Promovierende werden für die Wahl der Promovierendenvertretung der Fakultät der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zugeordnet.

(2) Maßgebend für die Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit ist der Status im Wählerverzeichnis.

(3) Studierende werden im Wählerverzeichnis nach ihrem Erstfach gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 GrundO einem Wahlkreis zugeordnet.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch als Studierende immatrikuliert sind (z.B. Promotionsstudierende), werden der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

(5) Wahlberechtigte, die

- a) mehreren Gruppen angehören oder
- b) gemäß Artikel 6 Abs. 2 GrundO mehreren Fakultäten und/oder anderen Organisationseinheiten angehören oder
- c) als Studierende in Fächern unterschiedlicher Fakultäten immatrikuliert sind,

können gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (§ 9 Abs. 1) schriftlich erklären, in welcher anderen Gruppe bzw. in welchem anderen Wahlkreis sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Diese Erklärung gilt nur für den jeweiligen Wahltermin und kann für alle zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Wahlen nur einheitlich abgegeben werden. Zur Ausübung des passiven Wahlrechts kann die Erklärung bis zum Tag des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis abgegeben werden. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts kann sie bis zum letzten Wahltag, jedoch nicht nach der Stimmabgabe in den Wahllokalen abgegeben werden. Während der Wahltag erfolgt die Wahl dann grundsätzlich als Briefwahl. Die Wahlberechtigung wird in jedem Einzelfall geprüft.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Wahlkreiszugehörigkeit der Promovierenden bei der Wahl der Promovierendenvertretung.

§ 5 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Wahlen an der Universität Potsdam erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden. Listen können aus nur einer Person bestehen.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.

(4) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportionalität verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend.

(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren eine Liste, auf die mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr zunächst ein Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach dem Ergebnis des Hare/Niemeyer-Verfahrens zugeteilt.

(6) Von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium soll mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr aufgestellt werden, als der Gruppe Sitze zur Verfügung stehen. Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als der Gruppe Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(7) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten hat, erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Absatz 8).

(8) Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist die Wählerin oder der Wähler nicht an Kandidatinnen oder Kandidaten gebunden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder stattdessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

(9) Alle nach Absatz 4 nicht zum Zuge gekommenen Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bilden in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl eine Reserveliste. Dasselbe gilt für den Fall der Mehrheitswahl für alle nach Absatz 8 nicht zum Zuge gekommenen Personen mit

gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Absatz 4 Satz 4 und Absatz 8 Satz 5 entsprechend. Von der jeweiligen Reserveliste gelten zunächst in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl so viele Personen als Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Alle weiteren Personen gelten in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Nachrückerinnen und Nachrücker.

§ 6 Amtszeit und Wiederwahl

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Die Wahl soll in dem Sommersemester vor Beginn der Amtszeit stattfinden.

(3) Für die Mitglieder aller Gremien ist Wiederwahl zulässig.

(4) Der Allgemeine Wahlausschuss kann in der Wahlausschreibung kürzere Amtszeiten als nach Absatz 1 festlegen, um im Fall der Verschiebung einer Wahl die individuellen Amtszeiten zum 30. September zu beenden. In die Amtszeit der bereits gewählten Mitglieder eines Gremiums darf dabei nicht eingegriffen werden.

§ 7 Elektronische Wahlen und technische Hilfsmittel

Die Wahlen, für die diese Wahlordnung Anwendung findet, können auch vollständig elektronisch über das Internet oder teilweise elektronisch sowie unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln vorbereitet und durchgeführt werden, wenn die Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten gewährleistet wird und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Öffentlichkeit der Wahl Genüge getan wird.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 8 Allgemeiner Wahlausschuss

(1) Es wird ein Allgemeiner Wahlausschuss (AllgWA) bestellt. Dem Allgemeinen Wahlausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 GrundO) an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit von der

Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Lässt sich ein Mitglied als Kandidatin oder Kandidat für den Senat, für einen Fakultätsrat, für die Versammlung des ZeLB oder für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertreterin aufstellen oder wird es gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Allgemeinen Wahlausschuss. Steht keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung nach Satz 3 durchzuführen.

(2) Der Allgemeine Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Verfahren des Allgemeinen Wahlausschusses gilt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit die Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(3) Der Allgemeine Wahlausschuss ist nach Maßgabe dieser Ordnung zuständig für die Entscheidungen zu den Wahlen, die dem Geltungsbereich der Wahlordnung unterliegen, und deren Kontrolle. Er nimmt die Berichte der Wahlgeschäftsstelle entgegen und erteilt bei Bedarf Auflagen.

§ 9 Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlgeschäftsstelle

(1) Der Allgemeine Wahlausschuss bestellt eine(n) Wahlleiter/in. Die Wahlgeschäftsstelle wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Funktion auf eine andere Person befristet übertragen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlgeschäftsstelle werden von den Wahlbeauftragten der Wahlkreise unterstützt. Für die Dauer der jeweiligen Wahl werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter studentische Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt. Studentische Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch Satzung geregelt wird. Angehörige aller anderen Statusgruppen können ebenfalls als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt werden. Sie üben diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten und/oder ehrenamtlich aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Geleistete Überstunden sind anzurechnen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übt das Hausrecht in den Wahllokalen aus. Dieses kann sie oder er auf die Wahlbeauftragten der Wahlkreise und/oder auf die Leitungen der Wahllokale übertragen. Die Ausübung des Hausrechts durch die Wahlbeauftragten oder die Leitungen der Wahllokale ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der zentralen Gremienwahlen (Wahlen zum Senat, Wahlen

zur Versammlung des ZeLB), der Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Wahlen für die Promovierendenvertretung ist die Wahlgeschäftsstelle zuständig.

(5) Pflichten der Wahlgeschäftsstelle sind insbesondere:

1. Management der zentralen Gremienwahlen, der Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und der Wahlen für die Promovierendenvertretung (Zeitplanung, Raumplanung, Finanzplanung, IT-Planung, Personaleinsatz/Einsatz und Betreuung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Logistik der Wahldurchführung, Krisenmanagement),
2. Organisation der Sitzungen des Allgemeinen Wahlausschusses, regelmäßige Teilnahme und Protokollführung, Erledigung von Arbeitsaufträgen, Vorbereitung und Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse,
3. Förderung der Kommunikation zwischen dem Allgemeinen Wahlausschuss und dem Studentischen Wahlausschuss,
4. Abstimmung und Kommunikation mit der Verwaltung, insbesondere mit dem Dezernat für Studienangelegenheiten und mit dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten,
5. Anleitung und Unterstützung der Wahlbeauftragten der Wahlkreise,
6. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachungen und anderer Wahlinformationen über die zentralen Verteiler und Aushänge,
7. Erstellung und Verteidigung der Wahlberichte,
8. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der ständigen Informationsangebote im Internet/Intranet,
9. geordnete und fristgerechte Ablage bzw. Vernichtung der Wahlunterlagen.

(6) Erweiterungen des Zuständigkeitsbereiches der Wahlgeschäftsstelle setzen in jedem Einzelfall einen Präsidiumsbeschluss voraus.

§ 10 Wahlbeauftragte

(1) Wahlen in den Fakultäten werden von den Dekaninnen und Dekanen als Wahlbeauftragte durchgeführt. Mit der Funktion der oder des Wahlbeauftragten der Fakultät kann eine andere Person befristet beauftragt werden.

(2) Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter für die Zentralebene (Verwaltung und zentrale Einrichtungen) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Mit der Funktion der oder des Wahlbeauftragten der Zentralebene kann eine andere Person befristet beauftragt werden. Das Koordinationsbüro für Chancengleichheit (KfC) kann eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten befristet einsetzen.

(3) Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) ist die Direktorin oder der Direktor. Mit der Funktion der oder des Wahlbeauftragten des ZeLB kann eine andere Person befristet beauftragt werden.

(3a) Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter für die Wahl der Promovierendenvertretung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Potsdam Graduate School (PoGS). Mit der Funktion der oder des Wahlbeauftragten kann eine andere Person befristet beauftragt werden.

(4) Die Wahlbeauftragten sind insbesondere verpflichtet,

1. als Ansprechpartner in allen organisatorischen Fragen, welche die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen im Wahlkreis betreffen, zur Verfügung zu stehen,
2. sich mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. mit der Wahlgeschäftsstelle und bei Bedarf mit anderen Wahlbeauftragten angemessen abzustimmen,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen im Wahlkreis sicherzustellen,
4. die Leitung des für den Wahlkreis zuständigen Wahllokals zu unterstützen,
5. die Stimmenauszählung im Wahlkreis (Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten) zu überwachen, das Wahlergebnis festzustellen und es an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Die Wahlbeauftragten der Wahlkreise können zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder ihres Wahlkreises als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen. Dabei sollen möglichst alle Gruppen nach Artikel 7 Abs. 1 GrundO berücksichtigt werden. § 8 Abs. 1 Satz 4 gilt für Wahlhelfer entsprechend.

§ 11 Vorbereitung und Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie Leitung der Wahllokale

(1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter angemessen auf ihren Einsatz vorbereitet (Bereitstellung von Informationsmaterialien, Angebot von Schulungsterminen) und aktenkundig belehrt. Die Teilnahme an einem Schulungstermin, insbesondere an der aktenkundigen Belehrung, ist Voraussetzung für den Einsatz. Für erfahrene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können andere Formen der Einweisung und aktenkundigen Belehrung angeboten werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt unter Berücksichtigung der Wahlerfahrung fest, welche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer in den Wahllokalen die Wahlen durchführen und welche Aufgaben sie übernehmen (Einsatzplanung).

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt aus dem Kreis der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer besonders erfahrene Personen, welche die Leitung der Wahllokale übernehmen.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 12 Wahlausschreibung und Bekanntmachung

(1) Der Allgemeine Wahlausschuss soll die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag ausschreiben und die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt machen.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Gruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des vorläufigen Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreibungen der einzelnen Gremien können zu einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.

(4) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden (§ 5 Abs. 7). Die Frist nach Absatz 1 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl im Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die noch nicht im Wählerverzeichnis geführt werden, wählen im Wahllokal per Briefwahl (Vorbehaltsregelung). Die Prüfung der Wahlberechtigung und die Ergänzung

des Wählerverzeichnisses müssen in diesen Fällen vor der Stimmenauszählung erfolgen.

(2) Für jede Gruppe, getrennt nach Wahlkreisen, wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter aus den Personallisten und aus dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ein vorläufiges Wählerverzeichnis erstellt. Das vorläufige Wählerverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen und das Fachgebiet/Dienststelle bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer und das erste Studienfach.

(3) Vor- und Familienname im Wählerverzeichnis richten sich nach den in Absatz 2 genannten Unterlagen. Ist eine Person am Wahltermin berechtigt, einen anderen Vor- und/oder Familiennamen oder einen Künstlernamen zu führen und kann sie dies durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokuments nachweisen, so wird die Änderung auf Antrag der Person an den Allgemeinen Wahlausschuss in den Wahlvorschlag bzw. in das Wählerverzeichnis übernommen. Der Antrag muss innerhalb der Einwendungsfrist nach Absatz 4 beim Wahlausschuss eingehen. Bei einer Mehrheitswahl ist die Person unter beiden Namen wählbar, sofern der Wählerwille eindeutig erkennbar ist.

(4) Das vorläufige Wählerverzeichnis wird für die Dauer von drei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge in den Wahlkreisen und im zentralen Wahlbüro an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit nach § 4 Abs. 2 und 5 können bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1) gegenüber der oder dem Wahlbeauftragten des Wahlkreises geltend gemacht bzw. abgegeben werden.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen. An den Wahltagen kommt deshalb ein aktualisiertes Wählerverzeichnis zum Einsatz. Dieses bildet den aktuellen Stand der Wahlberechtigung in der Woche vor dem ersten Wahltermin ab. Das endgültige Wählerverzeichnis ist Bestandteil des Wahlberichts und bildet den letzten Stand der Wahlberechtigung ab. Es bildet die Wahlberechtigungen ab, die bis zum Abschluss der Wahl geprüft und festgestellt worden sind.

(6) Für Ergänzungswahlen im Semester der Wahlen gilt das endgültige Wählerverzeichnis des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die Aktualisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist möglich.

§ 14 Wahlvorschläge und Listensprecher/-innen

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag bei der oder dem für die jeweilige Wahl zuständigen Wahlbeauftragten der Fakultät, des ZeLB, des KfC oder der PoGS einzureichen und im Wahlkreis abzustimmen. Abweichend davon sind die Wahlvorschläge für den gemeinsamen Wahlkreis der Fakultäten zur Wahl eines weiteren Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 bei der Wahlgeschäftsstelle einzureichen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Wahlvorschläge, die per Post eingehen, sind fristgerecht eingereicht, wenn der Poststempel spätestens den 36. Tag vor dem ersten Wahltag ausweist. Geht der Wahlvorschlag per Hauspost ein, so muss er während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein (Bestätigung durch die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten). Die Berücksichtigung von verspätet eingegangenen Wahlvorschlägen steht im Ermessen des Allgemeinen Wahlausschusses, wenn ein sachlicher Grund für die Verzögerung vorliegt.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss

1. den Familiennamen und Vornamen,
 - 1a. bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung die Statusgruppe,
 - 1b. bei Studierenden die Matrikelnummer;
2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift),
3. die E-Mail-Adresse und
4. nach Maßgabe der Wahlbekanntmachung die eigenhändige oder digitale Unterschrift oder die digitale Bestätigung mit dem Universitätsaccount

der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. § 13 Abs. 3 gilt hinsichtlich des Familien- und Vornamens entsprechend.

(3) Mit der Unterschrift oder der digitalen Bestätigung gemäß Absatz 2 erklärt jede einzelne Kandidatin und jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie oder er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(4) Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur in einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt sind, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine eindeutige Bezeichnung oder ein Kennwort sowie eine Person

enthalten, die berechtigt ist, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der oder dem Wahlbeauftragten zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin bzw. Listensprecher). Falls eine Listensprecherin oder ein Listensprecher nicht ausdrücklich benannt ist, gilt die oder der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als Listensprecherin bzw. Listensprecher.

§ 15 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat, bei der Wahl der Versammlung des ZeLB sowie bei der Wahl der Promovierendenvertretung von den jeweiligen Wahlbeauftragten und bei der Wahl zum Senat und zu den Gleichstellungsbeauftragten von der Wahlgeschäftsstelle zu prüfen.

(2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 2, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin oder den Listensprecher bzw. die Einzelkandidatin oder den Einzelkandidaten zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 14 Abs. 1 zu beseitigen. Maßgeblich ist der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Allgemeine Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(3) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist gemäß § 14 Abs. 1 beschließt der Allgemeine Wahlausschuss unter Hinzuziehung der Wahlgeschäftsstelle und der Wahlbeauftragten über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(4) Spätestens 14 Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Wahlvorschläge von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter universitätsöffentlich bekanntzugeben.

§ 16 Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen werden zentral von der Wahlgeschäftsstelle erstellt. Für jede Gruppe und jedes zu wählende Gremium bzw. jede zu wählende Gleichstellungsbeauftragte sollen getrennte Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahlkreises, die Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Gruppe sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Allgemeinen Wahlausschuss durch Los ermittelt. Die Reihenfolge der Kandidaten

einer Liste entspricht dem Wahlvorschlag.

(3) Findet eine Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel Raum für die Wählerin oder den Wähler, um wählbare Personen nach § 5 Abs. 8 handschriftlich einzutragen.

(4) In den Wahllokalen sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein.

4. Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 17 Wahlgang

(1) Die Stimmabgabe für jedes Gremium richtet sich nach dem Verfahren nach § 5 Abs. 3 dieser Ordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne einzuwerfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr oder ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, damit eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Wahl sind nur die dafür vorgesehenen Wahlunterlagen zu verwenden. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme ab, indem sie ihre oder er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wählerinnen und Wähler sind gehalten, dafür die Wahlkabinen zu benutzen.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen (in der Regel über Nacht), ist das Wahllokal mit den Wahlurnen durch die Leitung des Wahllokals und mindestens eine weitere Person sicher zu verschließen bzw. wieder zu öffnen. Unregelmäßigkeiten werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter umgehend mitgeteilt.

§ 18 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der oder des Wahlberechtigten

- vor der Wahl von der Wahlgeschäftsstelle übersandt oder
- während der Wahl in einem Wahllokal von einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer übergeben.

Der Antrag kann bis zur Schließung des Wahllokals gestellt werden.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerläuterung gemäß Absatz 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag eingelegt und verschlossen.

(4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit in der Wahlgeschäftsstelle, bei der oder dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlkreises oder in einem der Wahllokale eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Nach Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag werden die Briefwahlumschläge zentral zusammengeführt. Zur anschließenden Prüfung der Wahlberechtigung wird ein Team aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und aus den Leitungen der Wahllokale mit Unterstützung von jeweils einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer gebildet. Dem Allgemeinen Wahlausschuss obliegt die Kontrolle. Der Briefwahlumschlag wird geöffnet und der Wahlschein wird zur Prüfung entnommen. Der Wahlumschlag mit den Stimmzetteln verbleibt ungeöffnet im Briefwahlumschlag. Die wahlberechtigten Briefwähler werden nach der Prüfung auf dem Wahlschein und im Wählerverzeichnis vermerkt ("B"). Die gültigen, noch immer ungeöffneten Wahlumschläge mit den Stimmzetteln werden der Stimmenauszählung zugeführt (geordnet nach Wahlkreisen). Die Wahlscheine und die statistischen Angaben zur Briefwahl werden der Wahl Niederschrift beigelegt.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird und auch auf Nachfrage in den zuständigen Dezernaten kein Recht auf Teilnahme an der Selbstverwaltung als Mitglied der Universität nach der GrundO besteht,
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält, auf dem Wahlschein die Unterschrift fehlt oder aus den Angaben zur Person die

- Wählerin oder der Wähler nicht eindeutig ermittelt werden kann,
3. der Briefwahlumschlag keinen Wahlumschlag enthält,
 4. der/die Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist/sind oder
 5. die Wählerin oder der Wähler in einem Wahllokal direkt (§ 17) gewählt hat.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Grund der Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

5. Abschnitt: Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 19 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag werden die Wahlurnen verschlossen und an den vom Allgemeinen Wahlausschuss bestimmten Ort der zentralen Stimmenaushölung verbracht. Der Transport wird von der Leitung des Wahllokals persönlich begleitet. Die Wahlurnen werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich übergeben.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich an zentraler Stelle statt. Sie beginnt am ersten Tag nach Schließung der Wahllokale und wird in der Regel an diesem Tag auch abgeschlossen. Bei sehr hoher Wahlbeteiligung oder in anderen begründeten Fällen kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmenaushölung unterbrechen und am nächst folgenden Arbeitstag fortsetzen lassen. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegt die Sicherung der Räumlichkeit vor unbefugtem Zugang.

(3) Die Stimmzettel werden den Wahlurnen und den Wahlbriefen der wahlberechtigten Briefwähler entnommen und getrennt nach Wahlkreisen den jeweiligen Gremien zugeordnet. Die Stimmenaushölung erfolgt nacheinander durch zwei Zählteams mit jeweils zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern (Doppelzählung). Bei jedem Gremium wird das Zusammenwirken der Zählteams durch eine Leitung koordiniert. Diese wird nach Möglichkeit durch die Wahlbeauftragten der Fakultäten und des ZeLB unterstützt. Die Unterstützung der Leitung der Zählteams „Senat“ und „Gleichstellungsbeauftragte“ sowie die Gesamtaufsicht obliegen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der Wahlgeschäftsstelle. Dem Allgemeinen Wahlausschuss obliegt die Kontrolle.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, wenn
1. sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. mehr Stimmen vergeben sind, als die Wählerin oder der Wähler vergeben durfte,

3. sie andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
4. sie durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
5. die Stimmabgabe nicht auf den dafür vorgesehenen Unterlagen erfolgt ist.

(5) Bei der Auszählung der Stimmen werden für die Wahlkreise ermittelt:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Listenvorschlags.

(6) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Reservelisten,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(7) Findet Mehrheitswahl statt, so bleiben die Regelungen der vorstehenden Absätze außer Betracht, soweit sie konkurrierende Listen voraussetzen.

(8) Das vom Allgemeinen Wahlausschuss bestätigte Ergebnis der Wahl wird universitätsintern unverzüglich bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 23 Abs. 1) hinzuweisen.

(9) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 20 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter eine Wahl Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Allgemeinen Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Stimmenaushölung zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zu übergeben und nach Möglichkeit im Beisein der Wahlbeauftragten zu verteidigen. Der Allgemeine Wahlausschuss kann die Korrektur und/oder Ergänzung der Wahl Niederschrift verlangen und Auflagen zur detaillierten Prüfung von Sachverhalten erteilen.

(2) Die Wahl Niederschrift muss enthalten:

1. Angaben zur Erfüllung der Terminvorgaben der Wahl bekanntmachung, insbesondere die Zeitpunkte der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

3. Besonderheiten während des Wahlgangs,
4. die Ergebnisse der Stimmenauszählung nach § 19 und
5. die Übersicht der statistischen Angaben zur Briefwahl sowie zur Wahlbeteiligung, getrennt nach Wahlkreisen.

§ 21 Erklärung nach Wahlen

Wird eine Person durch Mehrheitswahl in ein Gremium gewählt, ohne kandidiert zu haben (§ 5 Abs. 8), so ist diese von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Mandat gilt als angenommen, wenn die Person nicht innerhalb von sieben Tagen schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter widerspricht; hierauf ist in der Mitteilung nach Satz 1 hinzuweisen. Die Frist kann verlängert werden, wenn durch Krankheit oder andere vorübergehende Umstände ein fristgerechter Widerspruch nicht möglich ist.

§ 22 Stellvertretung, Nachrücken und Vakanz

(1) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder, wenn die gewählten Mitglieder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind. Sind auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert, können Nachrückerinnen und Nachrücker aus der Reserveliste für die jeweilige Sitzung als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste an diese Stelle. Alle weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Nachrückerinnen und Nachrücker rücken in gleicher Reihenfolge entsprechend auf.

(3) Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so ist grundsätzlich eine Ergänzungswahl durchzuführen. Ausnahmen hiervon kann der Allgemeine Wahlausschuss beschließen, wenn die eingetretene Vakanz die demokratische Legitimation und die Funktionsfähigkeit des betroffenen Gremiums nicht wesentlich beeinträchtigt, insbesondere bei zeitlich begrenzter Vakanz.

§ 23 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 15.00 Uhr des 7. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Allgemeinen Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Allgemeine Wahlausschuss kann von Amts wegen eine

Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere, oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Allgemeine Wahlausschuss. Beabsichtigt der Allgemeine Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Nachrücker betroffen sein können.

(4) Erklärt der Allgemeine Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekanntzugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 24 Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Wahlgeschäftsstelle unter Verschluss aufbewahrt. Sie sind dem Allgemeinen Wahlausschuss auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wahlunterlagen sind frühestens nach Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Einspruchsfrist zu vernichten. Dies gilt nicht für die Wahl Niederschrift sowie für die Wahlvorschläge mit eigenhändiger Unterschrift. Diese sind durch die Wahlgeschäftsstelle bis zum Ablauf der Legislatur aufzubewahren.

(3) Über die ordnungsgemäße Vernichtung ist von der Wahlgeschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, das durch die Leiterin oder den Leiter des Präsidialamtes gegengezeichnet werden muss.

6. Abschnitt: Besondere Wahlen

§ 25 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Abweichend von § 5 werden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren nach starren Listen gewählt. Jede zur Wahl stehende Liste muss eine Kandidatin für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte enthalten; darüber hinaus kann sie weitere Kandidatinnen benennen. Wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Universität Potsdam gemäß § 66 Abs. 1 BbgHG.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine Liste ankreuzt. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam (Artikel 1 GrundO). Gewählt ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Liste mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los. Als bis zu zwei Stellvertreterinnen sind bis zu zwei weiteren Kandidatinnen dieser Liste gemäß der Reihenfolge auf der Liste gewählt. Enthält diese Liste weniger weitere Kandidatinnen als Stellvertreterinnen zu wählen sind, so bestimmen sich die Stellvertreterinnen entsprechend aus allen Kandidatinnen der Listen mit den nächstmeisten Stimmen.

(3) Nicht zum Zuge gekommene Kandidatinnen aller gewählten Listen bilden in absteigender Reihenfolge entsprechend der Stimmen der Liste und Platzierung auf der Liste eine Reserveliste. § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Für Wahlvorschläge gilt § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) In jedem Wahlkreis nach § 2 Abs. 6 Satz 2 werden dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist die Stellvertreterin studentisches Universitätsmitglied, kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Amtszeit auf ihren Antrag hin bis auf ein Jahr verkürzen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Sind für die Wahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten keine gültigen Listen nach Absatz 1 aufgestellt, findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 5 Abs. 8 statt.

§ 26 Wahl der Promovierendenvertretung

(1) Die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 5 Abs. 8 und 9. Passives Wahlrecht ha-

ben nur die der jeweiligen Fakultät zugeordnete Promovierende, die gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz Mitglied der Universität Potsdam sind. § 22 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 19. Februar 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2009 S. 46) außer Kraft.